Bundesbeschluss über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich

Entwurf

(Bauprogramm 2003 des ETH-Bereiches)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Juni 2002², beschliesst:

Art. 1 Verpflichtungskredit

Dem Bundesrat wird in Form eines Sammelkredits ein Verpflichtungskredit von 78 220 000 Franken für die im Anhang verzeichneten Vorhaben bewilligt.

Art. 2 Verschiebungen innerhalb des Verpflichtungskredits

Der ETH-Rat kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Rahmen des gesamten Verpflichtungskredits geringfügige Verschiebungen vornehmen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101

5388 2002-0921

² BB1 **2002** 5369

Verzeichnis der Objektkredite

Nicht der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

a. Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken

Total

b. Vorhaben für weniger als 10 Millionen Franken

Vorhaben gemäss Objektliste in Ziffer 2 des Bauprogrammes 2003
des ETH-Bereiches

Total

78 220 000

Gesamttotal des Verpflichtungskredites

78 220 000